

Satzung

**Bundesverband der Fach- und Betriebswirte
in der Immobilienwirtschaft e.V.**

§1

Der Verein trägt den Namen

Bundesverband der Fach- und Betriebswirte in der Immobilienwirtschaft e.V.

Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und erwirbt Rechtsfähigkeit durch die vom Vorstand anzumeldende Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden und wird am 22. April 1992 in Mainz errichtet.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "e.V."

§ 2

Zweck

Der Verein dient dem Zweck, die Weiter- und Fortbildung als Führungskraft in der Immobilienwirtschaft zu fördern und fachbezogenes sowie außerfachliches Wissen zu vertiefen und zu aktualisieren. Er soll ferner Mitarbeitern in der Immobilienwirtschaft hinsichtlich ihrer beruflichen Perspektive Informationen übermitteln und Arbeitgeber bei der Suche nach geeigneten und qualifizierten Mitarbeitern beraten.

Dazu führt der Verein Fortbildungsveranstaltungen durch.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft wird erhoben durch schriftliche Beitrittserklärung (Antrag) und durch Aufnahmebestätigung (Annahme). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Natürliche Mitglieder müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Eine abgeschlossene zertifizierte Aus- oder Fortbildung in der Immobilienwirtschaft.
oder
2. Leitende Angestellte in der Immobilienwirtschaft mit wenigstens zehnjähriger Praxis.

Die juristischen Personenvereinigungen müssen in der Immobilienwirtschaft oder in Teilbereichen tätig sein.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt,
- durch die Einstellung der Beitragszahlung trotz Anmahnung,
- durch die Auflösung der juristischen Person,
- durch Ausschluß auf Beschluß der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Grund hierfür ist jedes mit den Interessen des Vereins nicht zu vereinbarende Verhalten,
- durch den Tod der natürlichen Person

Der Austritt muß schriftlich mit vierteljähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluß wird vom Vorstand mit unverzüglicher Wirkung ausgesprochen.

§ 4

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 30.4. eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der

Tagesordnung schriftlich oder elektronisch per E-Mail einberufen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Versammlung.

Die Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß zu Beginn der Versammlung geändert werden. Satzungsänderungen dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Für eine Änderung der Satzung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von fünf Jahren den Vorsitzenden des Vorstandes und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Dieser enthält insbesondere den Jahresbericht und die Jahresabrechnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Über die Mitgliederversammlung, Ablauf, Abstimmungsergebnisse etc. ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren gewählten Mitgliedern und dem/der jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Südwestdeutschen Fachakademie der Immobilienwirtschaft e.V. kraft Amtes.

Die fünf gewählten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren und in je einem besonderen Wahlgang gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes als Mitglied des Vereins aus, so endet gleichzeitig sein Vorstandsamt. Für jedes frei werdende Vorstandsmitglied ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung kann ferner verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden berufen.

§ 8

Geschäftsführung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Über weitere Ressort- und Aufgabenverteilungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über Veränderungen sind die Mitglieder zu unterrichten.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte Mitglieder zur Führung der Geschäfte des Vereins beauftragen.

Den mit der Geschäftsführung beauftragten Mitgliedern des Vorstandes kann eine monatliche Vergütung / Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse zu bilden. Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter mit einer Frist von drei Tagen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder im Falle seiner Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der bei der Vorstandssitzung anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des der Sitzung Vorsitzenden. Bezüglich nicht abweichend geregelter Verfahrensweise gilt die Geschäftsordnung und Protokollierung gemäß § 6 dieser Satzung sinngemäß.

§ 9

Kassen- und Rechnungsprüfung

Der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Über das Prüfungsergebnis hat der Ausschuß eine Niederschrift anzufertigen und im Verlauf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Mindestens einmal im Jahr sind die Kasse und die Bücher zu prüfen.

§ 10

Beiträge

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge der Mitglieder, Gebühren und Spenden.

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Ein- und Ausgaben werden in einem Wirtschaftsplan dargestellt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen.

§ 11

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderungen der Satzung sind bei dem Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist bei dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Sie ist auf die Tagesordnung der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens drei Viertel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, die über diesen Antrag zu bestimmen hat.

Der Beschluß über die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder gefaßt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder zur Zahlung der ordentlichen Beiträge bis zum Ende des laufenden Vereinsjahr verpflichtet.

Das verbleibende Reinvermögen fällt an die Südwestdeutsche Fachakademie der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft e.V. mit der Maßgabe, daß dieses nur für Weiterbildungsmaßnahmen verwendet wird.